

Ordnung über die Evaluation der Lehre der TU Braunschweig

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Verfahren und das Verarbeiten der personenbezogenen Daten bei internen Evaluationen der Lehre gemäß § 5 NHG. Sie gilt für alle Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der TU Braunschweig.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle an der TU Braunschweig angebotenen grundständigen, konsekutiven, aufbauenden und weiterbildenden Studiengänge sowie Promotionsstudiengänge.
- (3) Diese Ordnung regelt gemäß § 17 NHG die zu diesem Zwecke erforderlichen Erhebungen, Verarbeitungen und Speicherungen personenbezogener Daten.

§ 2 Ziele der Lehrevaluation

- (1) Mit der Evaluation verfolgt die TU Braunschweig folgende Ziele:
 - o Kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Lehre und des Studiums durch die Fakultäten und durch die zentralen Einrichtungen,
 - o Schaffung einer Grundlage für einen konstruktiven Dialog in der Hochschule sowie für konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebots in den Studiengängen, zur Verbesserung der Qualität des Studiums und zur Weiterentwicklung der pädagogischen sowie didaktischen Weiterbildung der Lehrenden,
- (2) Die Lehrevaluation ermöglicht die Begutachtung und Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der TU Braunschweig in der Lehre gemäß § 5 Abs. 1 NHG.

§ 3 Bestandteile der Lehrevaluation

Das lehrbezogene Evaluationsverfahren der TU Braunschweig besteht aus verschiedenen Elementen:

- o der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation (§ 5, Abs. 2 NHG) (siehe Abschnitt II), die Ergebnisse legen die StudiendekanInnen einmal jährlich in Form eines Ergebnisberichts der Lehrevaluation (siehe §11 (3) dieser Ordnung) vor.
- o der Evaluation von Studienabschnitten und Studiengängen insbesondere im Hinblick auf die Reakkreditierung (siehe Abschnitt III)
- o dem Verfahren der internen und externen Evaluation (§ 5, Abs. 1 NHG) (siehe Abschnitt IV).

Diese Verfahrenselemente sollen bei Bedarf durch weitere Evaluationsaktivitäten (z.B. Abbrecherbefragungen, Schwundanalysen, Erstsemesterbefragungen, AbsolventInnenbefragungen) ergänzt werden.

§ 4 Verwendung der Ergebnisse der Lehrevaluation

Die Ergebnisse der Lehrevaluation können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität,
- b) Vorbereitung von Entscheidungen von Organen und Gremien der Universität, die die Qualität der Lehre betreffen,
- c) Dokumentation der Lehrqualität und Rechenschaftslegung der Universität gegenüber Dritten,
- d) Herstellen von Transparenz der Lehrqualität und der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- e) Unterstützung bei der Entscheidungsfindung bei Anträgen auf Leistungszulagen in der W-Besoldung, die sich gemäß § 4 Abs. 4 der NHLeistBVO auf den Erfolg in der Lehre beziehen.

Im Falle der Verwendung der Ergebnisse für Zwecke nach Satz 1 c) und d) ist die Verwendung von Ergebnissen der Lehrevaluation, die personenbezogene Daten der Lehrenden beinhalten, unzulässig.

§ 5 Art der gespeicherten Daten, Rechtsgrundlage und Betroffene

(1) Zu den Evaluationen nach § 3 werden Befragungen durchgeführt. Diese können Fragen zu Veranstaltungen (z.B. Stoffvermittlung, Aufbau, Medieneinsatz), zu Lehrpersonen, zur Koordination des Studienangebots, zur Erreichung der Qualifikationsziele sowie zum äußeren Rahmen (z.B. räumliche Ausstattung) enthalten.

(2) Jede Befragung kann außerdem personenbezogene Fragen zu den Studierenden (z.B. Studienfach, Fachsemesterzahl, Geschlecht) enthalten. Die Anonymität der Studierenden ist zu gewährleisten.

(3) Rechtsgrundlage hierfür sind § 5 Abs. 1 und 2 NHG.

(4) Betroffene sind alle Mitglieder und Angehörigen der Universität.

(5) Verfahrensbeschreibungen gem. § 8 NDSG sind als Anlage 1 und 2 dieser Evaluationsordnung angefügt.

§ 6 Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten

(1) Zu Zwecken der Evaluation können folgende personenbezogene Daten, einschließlich der durch § 17 Abs. 1 Satz 1 NHG festgelegten Daten, erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:

- Daten der Studierendenverwaltung,
- Daten aus Befragungen von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen,
- Daten zu Promovierenden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben werden, soweit dies für die Durchführung der Evaluation und den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist.

(3) Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen. Die Weitergabe von Ergebnissen der Evaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit der schriftlichen Einwilligung der Betroffenen zulässig. Ohne Einwilligung dürfen Evaluationsergebnisse mit personenbezogenen Daten nur weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Innerhalb der Universität ist nur die Weitergabe über die Studiendekanin/ den Studiendekan zur Behandlung in den zuständigen Studienkommissionen ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen zulässig.

(4) Alle personenbezogenen Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Es wird insbesondere sichergestellt, dass durch die persönlichen Daten nicht auf einzelne Studierende oder Absolventinnen oder Absolventen rückgeschlossen werden kann.

(5) In anderen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 1 NHG erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation im zwingend erforderlichen Umfang genutzt werden.

(6) Personen, die an der Erhebung oder Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Personen sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses vor Tätigkeitsbeginn schriftlich hinzuweisen.

(7) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind in der Einladung auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG schriftlich hinzuweisen.

(8) Personenbezogene Daten sind nach sieben Jahren zu löschen. Sollte ihre Kenntnis für die Erreichung des Evaluationszwecks länger erforderlich sein, kann die Löschung der personenbezogenen Daten erst zehn Jahre nach deren Erhebung erfolgen. Die Entscheidung zur Verlängerung der Aufbewahrungsfrist samt Begründung ist durch die Fakultäten bzw. die von den Fakultäten beauftragten Personen zu dokumentieren. Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(9) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden. Unbenommen ist das Recht jedes einzelnen Lehrenden und jeder einzelnen Lehrenden, die ihn bzw. sie betreffenden Evaluationsergebnisse selbst zu veröffentlichen, soweit die Anonymität der befragten Studierenden gewährleistet ist.

Abschnitt II: Regelmäßige Evaluation von Lehrveranstaltungen

§ 7 Ziele

Die regelmäßige Evaluation findet universitätsweit statt und dient:

- a) einer Rückmeldung der von den Studierenden wahrgenommenen Lehrqualität an die Lehrenden zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen,
- b) der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Veranstaltungsebene sowie der Optimierung der Abstimmung der Lehrveranstaltungen aufeinander,
- c) der Bewertung und Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Studiengangs durch die zuständige Fakultät, insbesondere durch ihre zuständige Studiendekanin oder ihren zuständigen Studiendekan und die zuständige Studienkommission zum Zwecke der Qualitätssicherung und der Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität des betreffenden Studiengangs,
- d) zur Herstellung einer universitätsweiten Transparenz über die durch Studierende wahrgenommene Lehrqualität, sowie zur Unterrichtung des Präsidiums, des Senats und des Hochschulrats sowie der Organe der Studierendenschaft.

Dabei sind sich alle Beteiligten bewusst, dass erfolgreiche Lehre in gleichem Maß von der Bereitschaft der Studierenden abhängt, sich aktiv in den Lehr-Lern-Prozess einzubringen.

§ 8 Befragungen

(1) Zur Evaluation von Lehrveranstaltungen werden Befragungen der Studierenden durchgeführt. Die Befragungen finden im Online-Verfahren oder in schriftlicher Form statt. Andere Formen der Evaluation können auf Antrag von dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung bzw. der Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Weiterbildung genehmigt werden, soweit die Regelungen dieser Ordnung beachtet und der Datenschutz eingehalten wird.

(2) Im Online-Verfahren erfolgt die Teilnahme der Studierenden durch das Ausfüllen der Fragebögen über einen Web-Browser. Es ist sicherzustellen, dass die mehrfache Bewertung einer Lehrveranstaltung durch eine oder einen Studierenden nicht möglich ist (z.B. durch ein PIN – TAN – Verfahren).

(3) Die schriftliche Befragung erfolgt durch das Ausfüllen von Fragebögen in Papierform. Die Fragebögen werden in der Regel durch die Lehrenden in der Lehrveranstaltung verteilt. Den Studierenden ist ausreichend Zeit zur Bewertung der Lehrveranstaltung zu gewähren.

(4) Der Zeitplan für die Befragung wird nach Stellungnahme der Studienkommissionen durch die Studiendekane festgelegt und bekannt gemacht.

(5) Alle Lehrenden nehmen mit jeder durchgeführten Veranstaltung mindestens einmal pro Jahr an der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung teil.

(6) Die Teilnahme der Studierenden an den regelmäßigen Befragungen zur Lehrveranstaltungsbeurteilung ist freiwillig.

§ 9 Art und Verarbeitung der Daten für die interne Evaluation

(1) Um die in § 7 genannten Ziele zu erreichen, werden Fragen zur Qualität der Lehrveranstaltung gestellt, die sich je nach Typ der Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung, Seminar, Praktikum) unterscheiden können. Es können sowohl fachspezifische als auch lehrveranstaltungsspezifische Fragen zur Qualität der Lehrveranstaltungen gestellt werden. Dabei können auch Lehr- und Lernbedingungen (z.B. räumliche Ausstattung, Rechner-, Bibliotheks-ausstattung) mit erfasst werden. Grundsätzlich sind Fragen zum Workload (zeitlicher Aufwand Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung und ggf. für Hausaufgaben, Hausarbeiten, usw.), zur Häufigkeit des Veranstaltungsbesuchs durch die Studierenden in den Fragebogen aufzunehmen. Es kann darüber hinaus z.B. gefragt werden, wie häufig die für die Veranstaltung verantwortliche(n) Lehrperson(en) und die die Veranstaltung durchführende(n) Person(en) die Veranstaltung gehalten hat bzw. haben. Der Fragebogen wird in den zuständigen Studienkommissionen der Fakultät diskutiert und im Fakultätsrat beschlossen. Sofern die zuständige Studienkommission dies vorsieht, können veranstaltungsbezogene Fragen von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten der Lehrveranstaltung festgelegt werden. Es dürfen ausschließlich Fragen gestellt werden, die für die Erreichung des Ziels nach § 2 Abs. 1 geeignet sind. Die schriftliche und die Online-Evaluation auf den verschiedenen Ebenen erfolgt fragebogenbasiert.

(2) Die Auswertung der Fragebögen und die Generierung von Ergebnisberichten soll automatisiert erfolgen.

(3) Die Auswertungsergebnisse einschließlich einer vergleichenden Betrachtung mit den Lehrveranstaltungen des Studiengangs bzw. des Faches (inklusive die anonymisierten Kommentare der Studierenden) werden den jeweiligen verantwortlichen und den durchführenden Lehrenden (i.d.R. elektronisch) zur Verfügung gestellt, um ihnen Anhaltspunkte zur Einschätzung der Ergebnisse aus ihrer Lehrveranstaltung zu geben. Bei Veranstaltungen für andere Fakultäten wird abweichend i.d.R. nicht studiengangs-, sondern fachbezogen ausgewertet

(4) Die Ergebnisberichte aus (3) werden den Studiendekaninnen und Studiendekane für jede Veranstaltung der Studiengänge im Bereich ihrer Zuständigkeit (i.d.R. elektronisch) zur Verfügung gestellt. Bei Veranstaltungen für andere Fakultäten werden abweichend die Ergebnisberichte auch dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin des Faches des Lehrenden zur Verfügung gestellt.

(5) Die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Ergebnisse im Einzelnen einsehen. Das Präsidium kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben die Ergebnisse von der/dem zuständigen Studiendekan/Studiendekanin studiengangs- bzw. fachbezogen anfordern.

(6) Auf Grundlage der Ergebnisse aus den Lehrveranstaltungsbeurteilungen berichten die Studiendekaninnen und Studiendekane in der jeweiligen Studienkommission und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre, über die sie wiederum der Studienkommission berichten.

(7) Die Auswertungsergebnisse der Lehrevaluation werden in aggregierter Form bezogen auf einzelne Studiengänge und ggf. bezogen auf einzelne Module, sofern aus dem Modul nicht auf einen einzelnen Lehrenden zu schließen ist, fakultätsöffentlich zugänglich gemacht. Näheres regelt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studiendekaninnen/der Studiendekane und auf Vorschlag der Studienkommission in eigener Verantwortung. Veröffentlichungen der Ergebnisse für einzelne Lehrveranstaltungen oder einzelne Lehrende bedürfen jeweils der Zustimmung der/des betroffenen Lehrenden.

§ 10 Zuständigkeit

(1) Verantwortlich für die studentische Lehrveranstaltungsbewertung sind die zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane.

(2) Zuständig für die Erstellung der Fragebögen ist nach Beratung durch die zuständige Studienkommission der Fakultätsrat der Fakultät, die die Lehrveranstaltung anbietet. Soweit eine Lehrveranstaltung von einer Fakultät für eine andere Fakultät oder mehrere Fakultäten angeboten wird, findet nur eine Lehrevaluation statt; die Studienkommission des zuständigen Fachs der anbietenden Fakultät ist für die Erstellung des Fragebogens und die Lehrevaluation verantwortlich.

§ 11 Verwendung der Ergebnisse, Umsetzung

(1) Die Lehrenden informieren die Studierenden über das Ergebnis ihrer jeweiligen Lehrveranstaltung anhand der Statistiken. Sie geben den Studierenden Gelegenheit zur Diskussion der Ergebnisse. Sie sollen Stellung nehmen zu Mängeln und Möglichkeiten, diese zu beheben. Sofern dies z.B. bei Blockveranstaltungen nicht durchführbar ist, entscheidet die/der Lehrende in Absprache mit der Studiendekanin/dem Studiendekan, in welcher Form die Ergebnisse besprochen werden. Sofern die zuständige Studienkommission dies beschließt und in einer Ordnung das Verfahren regelt, können die Ergebnisse dieser Besprechung bei der Bewertung der Lehre berücksichtigt werden.

(2) Die zuständige Studienkommission berät zu Beginn des darauf folgenden Semesters über die Ergebnisse der aktuellen Befragungen und erarbeitet auf ihrer Grundlage unter Würdigung weiterer Informationen einen Bericht für den jeweiligen Fakultätsrat.

(3) Einmal jährlich ist von dem zuständigen Studiendekan bzw. der zuständigen Studiendekanin ein studiengang- bzw. fachbezogener Ergebnisbericht der Lehrevaluation zu erstellen. Dieser Ergebnisbericht enthält die aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung, einen Vergleich zu den Ergebnissen der Vorjahre, die Ergebnisse weiterer Evaluationsmaßnahmen jeweils mit einer Stellungnahme sowie vorgesehene Maßnahmen für die Studienreform zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung. Der Ergebnisbericht wird sach-, nicht personenbezogen gestaltet. Der Ergebnisbericht wird in der Studienkommission und im Fakultätsrat beraten und beschlossen und dem Präsidium vorgelegt. Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern der Studienkommission oder des Fakultätsrates werden dem Ergebnisbericht beigelegt. Mit den Evaluationsergebnissen ist auch zu dokumentieren, dass die Lehrverpflichtungen und die Aufgaben nach § 16 Lehrverpflichtungsverordnung erfüllt wurden.

(4) Treten bei der Auswertung der Fragen in einem Studiengang bzw. in einem Fach weit überdurchschnittliche Bewertungen auf (verglichen mit allen anderen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen der Universität) oder sind Bewertungen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls mindestens zweimal in Folge weit überdurchschnittlich, so kann die zentrale Kommission für Lehre und Studium die/der zuständige Studiendekanin/Studiendekan oder die/der Lehrende einladen, um über diese „best practice“-Beispiele zu berichten. Zur Vorbereitung können detailliertere Befragungen unter den Studierenden durchgeführt werden.

(5) Das Präsidium und die die Lehrveranstaltung bzw. das Modul anbietende Fakultät können verbindliche Zielvereinbarungen zur Qualitätssicherung schließen.

Abschnitt III: Evaluation von Studienabschnitten durch Studierende und von (Promotions-)Studiengängen durch Absolventinnen und Absolventen

§ 12 Ziele

Ziel der Evaluation von Studienabschnitten und Studiengängen ist die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung aller Aspekte des jeweiligen Studiengangs, die sich nicht nur auf eine einzelne Lehrveranstaltung beziehen. Dazu gehören z.B. Module modularisierter Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor oder Master, Studierbarkeit, Abstimmung des Curriculums im Hinblick auf erworbene und vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten, die Bewertung der im Studiengang erworbenen Qualifikationen im Hinblick auf Karrierewege sowie die Leistungen der zentralen Einrichtungen der Universität.

§ 13 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Erstellung der Evaluation bzw. für die Formulierung der Fragen sind die zuständigen Studienkommissionen. Verantwortlich für die Evaluation von Studienabschnitten und Absolventenbefragungen sind die für den Studiengang zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane. Die Durchführung der Datenerhebung erfolgt nach Maßgabe der zuständigen Studiendekanin/des zuständigen Studiendekans durch die jeweilige Fakultätsgeschäftsstelle.

§ 14 Verfahren, Art und Verarbeitung der Daten

(1) Studienabschnitte können nach Bedarf und ggf. gemäß der Vorgabe der Akkreditierungsagenturen evaluiert werden.

(2) Studiengänge werden auf der Grundlage von Absolventenbefragungen evaluiert. Es gelten sinngemäß die Regelungen aus §9 und §11 (2).

(3) Die Datenschutzbestimmungen gemäß der §§ 5 und 6 dieser Ordnung sind einzuhalten.

§ 15 Verwendung der Daten, Umsetzung

(1) Die Ergebnisse können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität,
- b) externe Lehrevaluation,
- c) Dokumentation der Lehrqualität,
- d) Reakkreditierungsverfahren.

(2) Die Studienkommission wertet die Befragungen aus und diskutiert notwendige und geplante Konsequenzen. Die Ergebnisse der Befragungen werden dem Ergebnisbericht (§11

(3)) angehängt. §11 (3) gilt entsprechend.

Abschnitt IV: Interne und externe Evaluation der Fakultäten

§ 16 Interne und externe Evaluation der Fakultäten

(1) Für die interne Evaluation sind die Fakultäten verantwortlich. Die Umsetzung erfolgt in den Fächern. Sie organisieren die interne Evaluation und begleiten die externe Evaluation. An dem Prozess sind alle Statusgruppen zu beteiligen. Die Verwaltung und die Fakultätsgeschäftsstellen unterstützen die Fächer durch die Bereitstellung entsprechender Daten.

(2) Die Fächer fassen mit Hilfe der Fakultät die Ergebnisse in einem Selbstbericht zusammen. Im Falle einer externen Evaluation ist der Bericht nach den formalen und inhaltlichen Vorgaben der externen Evaluationsagentur zu gestalten.

(3) Der Selbstbericht wird nach der Beratung in der federführenden Studienkommission bzw. den betroffenen Studienkommissionen und dem Beschluss im Fakultätsrat dem zuständigen Präsidiumsmitglied zur Stellungnahme vorgelegt. Der Selbstbericht wird über die Hochschulleitung an die externe Evaluationsagentur weitergeleitet.

(4) Die Fakultät gibt zu den Ergebnissen der externen Evaluation eine schriftliche Stellungnahme ab, über die der Fakultätsrat nach der Beratung in der betroffenen Studienkommissi-

on bzw. den betroffenen Studienkommissionen beschließt. Die Stellungnahme wird über den Dienstweg an die externe Evaluationsagentur weitergeleitet.

(5) Nach Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse beraten Studienkommission bzw. Studienkommissionen und Fakultätsrat über die hieraus zu ziehenden Konsequenzen und beschließen ggf. einen Maßnahmenplan zur Qualitätsverbesserung. Der Maßnahmenplan wird über den Dienstweg an die externe Evaluationsagentur geleitet. Die Hochschulöffentlichkeit wird über den Maßnahmenplan unterrichtet.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.